

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 28/2013
(06. November 2013)**

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor
Studiengänge im Studienbereich Technik der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
(DHBW) (Studien- und Prüfungsordnung DHBW Technik– StuPrO DHBW Technik) vom
22. September 2011**

Vom 06. November 2013

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 16. Oktober 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung nach § 20 Absatz 1 Satz 3 Nr. 17 i.V.m § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 11. Oktober zugestimmt (Az: 2.0.5.6). Der Präsident der Hochschule hat nach § 34 Absatz 1 Satz 3 LHG am 06. November 2013 seine Zustimmung erteilt (Az.: 2.0.5.6).

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Studienbereich Technik der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Studien- und Prüfungsordnung DHBW Technik– StuPrO DHBW Technik) vom 22. September 2011, geändert durch die Änderungssatzung vom 28.03.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird ergänzt um folgende Absätze 6 und 7:

„(6) Ein Modul des Studiengangs kann auf Antrag für entsprechende Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule und/oder durch Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen durch das Modul „Soziale Kompetenzen“ ersetzt werden. § 7 Absatz 4 Satz 1, 2 sowie 3 Halbsatz 1 finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten; Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibungen möglich.“

2. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens für das darauf folgende Semester eine Nachholung der Prüfungsleistung fest. Dabei ist in der Regel eine Frist von mindestens 2 Wochen zwischen Bekanntgabe und Prüfungstermin einzuhalten. § 11 bleibt unberührt.“

3. In § 13 Absatz 7 werden nach dem Wort „Feststellung“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

4. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Wurde eine benotete Prüfungsleistung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nach folgenden Maßgaben einmal wiederholt werden:

Benotete Konstruktionsentwürfe, Programmentwürfe, Studienarbeiten, Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten sind bei Nichtbestehen mit neuem Thema bzw. Aufgabenstellung innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen zu wiederholen.

Benotete Projektarbeiten sind bei Nichtbestehen innerhalb von in der Regel vier Wochen zu überarbeiten.“

5. § 14 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmal nach folgenden Maßgaben wiederholt werden:

Unbenotete Konstruktionsentwürfe, Programmentwürfe, Studienarbeiten, Hausarbeiten, Referate, und Laborarbeiten sind bei Nichtbestehen mit neuem Thema bzw. Aufgabenstellung innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen zu wiederholen.

Unbenotete Projektarbeiten und Berichte zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB) sind bei Nichtbestehen innerhalb von in der Regel vier Wochen zu überarbeiten.“

6. In Anlage 1 werden unter Nummer 1.1.2.1 nach dem Wort „Minuten“ die Wörter „je Prüfungskandidat“ ergänzt.

7. In Anlage 1 wird unter Nummer 2 (Erläuterungen zu den Modulen) nach dem Abschnitt „Wahlfächer“ folgender neue Abschnitt angefügt:

„ECTS-Punkte für studentisches Engagement

Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule sowie Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen können sein:

- Tätigkeit in einem Gremium der Verfassten Studierendenschaft oder einem Hochschulgremium
- Betreuung im Rahmen des internationalen Studierendenaustausches
- Leitung von Tutorien, die auf Beschluss des Studiengangsleiters eingerichtet werden
- Mitarbeit in Hochschulprojekten sowie im Studium Generale.“

8. In dem Modul- und Prüfungsplan der Anlage 2 des Studiengangs „Informatik“ (Mathematik II) wird die 10. Zeile (Code: T2INF2001) durch folgende Zeile ersetzt:

T2INF2001	Mathematik II	6	2	0
-----------	---------------	---	---	---

9. Die Inhaltsübersicht der Anlage 2 wird nach Nummer 2.10 wie folgt ergänzt:

„2.11 Medizintechnische Wissenschaften“

10. Die Modul- und Prüfungspläne der Anlage 2 werden wie folgt ergänzt:

„2.11 Medizintechnische Wissenschaften

Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	ECTS- Punkte	Anzahl der benoteten Prüfungsl.	Anzahl der un- benoteten Prüfungsl.
Kernmodule				
T2_MW1010	Anatomie	5	1	0
T2_MW1020	Physiologie	5	1	0
T2_MW1030	Krankheitslehre	5	1	0
T2_MW1040	Innere Medizin I	5	1	0
T2_MW1050	Medizintechnische Grundlagen I	5	1	0
T2_MW1060	Chemie	5	1	0
T2_MW1070	Physik und Strahlenschutz	5	1	0
T2_MW1080	Mikrobiologie und Hygiene	5	1	0
T2_MW1090	Innere Medizin II	5	1	0

T2_MW1100	Medizintechnische Grundlagen II	5	1	0
T2_1000	Praxis I	20	0	2
T2_MW2010	Psychologie und Soziologie	5	1	0
T2_MW2020	EDV und Statistik	5	1	0
T2_MW2030	Terminologie	5	1	0
T2_MW2040	Berufs- und Gesetzeskunde	5	1	0
T2_MW2050	Medizintechnische Grundlagen III	5	1	0
T2_MW2060	Einführung in die klinische Medizin	5	1	0
T2_MW2070	Medizinische Physik	5	1	0
T2_MW2080	Rechtsmedizin	5	1	0
T2_2000	Praxis II	20	2	1
T2_MW3010	Klinische Studien	5	1	0
T2_MW3020	BWL	5	1	0
T2_MW3030	Pathologie	5	1	0
T2_MW3040	Medizintechnische Verfahren II	5	1	0
T2_MW3050	Informationstechnologien und Datenschutz	5	1	0
T2_MW3060	Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement	5	1	0
T2_MW3070	Biometrie	5	1	0
T2_MW3080	Medizintechnische Verfahren III	5	1	0
T2_3000	Praxis III	8	1	1
T2_3100	Studienarbeit I	5	1	0
T2_3100	Studienarbeit II	5	1	0
T2_3300	Bachelorarbeit	12	1	0
Profilmodule				
T2_MW21xx	Allgemeines Profilmodul 1	5	1	0
T2_MW21xx	Allgemeines Profilmodul 2	5	1	0

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Soweit zum Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung feststeht, dass eine Prüfungsleistung nachgeholt werden muss, findet auf die Nachholung dieser Prüfungsleistung § 10 in der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Soweit zum Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung feststeht, dass eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann, findet auf die Wiederholung dieser Prüfungsleistung § 14 in der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung.

Stuttgart, den 06. November 2013



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident